



2025-0.880.368-11-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde gegen die ab 16.09.2025 unter kids.orf.at bereitgestellte Sendung „ZIB Zack Mini“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 iVm § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, Abs. 4, Abs. 5 Z 1 bis 3, § 10 Abs. 4 und 5 sowie § 18 Abs. 1 ORF Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 24.10.2025, bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt, erhob A (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) unter Vorlage entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, Abs. 4, Abs. 5 Z 1 bis 3 und § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G.

Der Beschwerdegegner habe am 16.09.2025 in der Nachrichtensendung „ZIB Zack Mini“ im Zusammenhang mit COVID-19 darüber berichtet, dass eine FFP2-Maske Ansteckungen mit Corona-Viren verhindern könne und dass ein „Test aus der Apotheke“ zwischen Corona und einer normalen Verkühlung unterscheiden könne. Der Beitrag sei von Fanny Stampf moderiert worden. Es handle sich um einen Nachrichtenbeitrag mit einer Länge von 72 Sekunden, in dem die Bevölkerung über ein gesundheitsrelevantes Thema informiert werden sollte.

In dem Sendungsbeitrag würden im Zusammenhang mit FFP2-Masken Aussagen gemacht, die bereits seit mehreren Jahren klar widerlegt seien. Hinzu komme, dass wesentliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Ergebnisse in Bezug auf mögliche Schädigungen durch das Tragen von FFP2-Masken verschwiegen würden. Mit dem gegenständlichen Nachrichtenbeitrag sollten Kinder bzw.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

deren Erziehungsberechtigte offenbar dazu überredet werden, eine FFP2-Maske zu tragen. Auch die Aussagen betreffend Tests seien bereits zu Beginn der Corona-Pandemie widerlegt worden.

Die Zuseher seien durch den Beschwerdegegner medizinisch falsch darüber informiert worden, dass eine FFP2-Maske Ansteckungen mit Corona-Viren verhindern könne. Ebenso sei falsch, dass sich die Antwort auf die Frage, ob jemand COVID-19 oder eine Verkühlung habe, nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden lasse.

Wie dem Text auf der Verpackung der käuflich erhältlichen FFP2-Masken zu entnehmen sei, würden diese gemäß der EU-Richtlinie (EU) 2016/425 in Verkehr gebracht und entsprechend der europäischen Norm EN 149 hergestellt. Die EN 149 sage klar aus, dass es sich um Staubschutzmasken handle und regle, wie die unterschiedlichen Arten der FFP-Masken kategorisiert, hergestellt und geprüft werden müssten. Je nachdem, welchen Prozentsatz an Partikeln die Maske durchlasse, würden folgende Klassen unterschieden: FFP1, FFP2 und FFP3. Die entsprechenden Durchlässigkeiten seien unter Punkt 7.9 der Norm angegeben (FFP1 20 %, FFP2 11 % und FFP3 5 %).

Selbst ein Volksschulkind könne unschwer nachvollziehen, dass die Viren aufgrund ihrer Kleinheit vom Filtermaterial der FFP2-Masken aus dem Luftstrom nicht herausgefiltert werden könnten. Dies gelte auch für die Aerosoltröpfchen. Hinzu komme, dass die FFP2-Masken von der breiten Bevölkerung nicht korrekt aufgesetzt würden. Die angegebenen „Leckage-Werte“ würden nämlich nur gelten, wenn die Maske entlang des gesamten Randes dicht auf der Haut des Gesichtes anliege. Um dies sicherzustellen, sei die Durchführung eines sogenannten „Fit-Tests“ nach dem Aufsetzen der Maske erforderlich. Dieser werde von der normalen Bevölkerung jedoch nicht durchgeführt. Bei Kindern sei diese Problematik zusätzlich verschärft, da die Gesichter von Kindern deutlich kleiner seien und daher FFP2-Masken so gut wie nie dicht sitzen könnten.

Wie man leicht beobachten könne, trügen fast alle Benutzer die Maske so, dass speziell entlang der Nasenflügel zu den Backenknochen hin links und rechts immer ein Spalt verbleibe. Ähnlich wie Flüssigkeiten den Weg des geringsten Widerstandes gehen, ströme daher der Großteil der Atemluft durch genau diese beiden Spalten, sodass bestenfalls 25 bis 30 % der Atemluft tatsächlich durch das Filtermaterial gefiltert würden. Aus diesem Teilluftstrom würden wiederum bestenfalls einige Prozent der Viren herausgefiltert. Man könne also davon ausgehen, dass nahezu keine Viren durch das Tragen von FFP2-Masken tatsächlich aus der Atemluft entfernt würden. Dies werde auch durch zahlreiche medizinische Studien zur Verhinderung von Atemwegsviren klar dokumentiert (etwa die der Beschwerde beigelegten Studien Hardie J 20161018 und Rancourt D 202004).

Die umfassendste Studie sei der systematischen Review der Cochrane Organisation, einer weltweit tätigen Organisation, die sich der evidenzbasierten Medizin verschrieben habe. Die Studie vom Jänner 2023 mit dem Titel „Physical interventions to interrupt or reduce the spread of respiratory viruses“ umfasse 326 Seiten und komme zu dem Schluss: *„Die gepoolten Ergebnisse der RCTs zeigten keine eindeutige Verringerung der Virusinfektionen der Atemwege durch die Verwendung von medizinischen/chirurgischen Masken.“* Die Studien würden alle zum gleichen Schluss kommen: Masken seien ungeeignet, um die Ausbreitung luftübertragener Krankheitserreger zu verhindern.

Der gerichtlich beeidete Sachverständige Dr. Helmut Traindl habe in seinem umfangreichen Gutachten („Gutachten-zur-Unwirksamkeit-und-gesundheitsschädigenden-Auswirkungen-von-Masken“) detailliert dargelegt, dass FFP2-Masken nicht vor der Übertragung von Atemwegsviren schützen könnten. Das Robert-Koch-Institut (RKI) halte in dem Ergebnisprotokoll seiner Sitzung vom

29.07.2020 auf Seite 14 fest: „Die Anwendung von FFP-Masken in der Allgemeinheit wird dagegen nicht empfohlen.“

Auch in dem der Beschwerde beigelegten Dokument des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) heiße es in Bezug auf FFP2-Masken: „geringer bis mäßiger Effekt, geringe Beweissicherheit“. FFP-Masken würden explizit für die Öffentlichkeit nicht empfohlen.

In dem bereits erwähnten Gutachten von Dr. Helmut Traindl werde ausführlich dargelegt, dass durch das Tragen von FFP2-Masken der Tragende nicht nur gesundheitlich gefährdet sei, sondern dass durch das Tragen gesundheitliche Schäden entstünden. Es komme etwa zu einer dramatisch erhöhten CO₂-Konzentration in der Einatemluft, die die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen deutlich übersteige. Die Richtwerte, die das BMLFUW für Kinder, Jugendliche, alte Personen und kranke Personen vorgebe, lägen zwischen 1000 ppm und 1400 ppm. Dies führe zur sogenannten Hyperkapnie und deren gesundheitlichen Folgen. Bei Kindern sei diese Form der Schädigung besonders zu beachten, da deren Lungenvolumen deutlich kleiner sei als bei Erwachsenen. Damit sei die CO₂-Konzentration in der tatsächlich eingeatmeten Luft signifikant erhöht. Dr. Traindl habe entsprechende Messungen direkt unter der FFP2-Maske durchgeführt und Werte bis zu 12.000 ppm festgestellt.

Im US Journal JAMA Pediatrics sei speziell zur Gesundheitsschädigung von Kindern durch Masken im Jahr 2021 eine Studie veröffentlicht worden, in der bei Kindern CO₂-Konzentration unter der Maske zwischen 13.910 ppm und 15.040 ppm gemessen worden seien.

Eine Reduktion des Sauerstoffgehaltes der Atemluft führe zu einer deutlichen Reduktion der Sauerstoffsättigung im Blut. Es würden dadurch Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Bewusstseinsstrübung und ähnliches ausgelöst werden. Die Anreicherung von Bakterien und Pilzen im Vlies der FFP2-Masken führe zu Erkrankungen der Haut, der Atemwege und der Mundschleimhäute. Die beobachteten Beschwerden seien nicht nur Unannehmlichkeiten, wie es der Gesetzgeber verharmlosend formuliere, sondern würden zu gesundheitlichen Schäden führen, die teilweise irreversibel seien.

Der deutsche Arzt Dr. Kai Kisielinski sei in einem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Feldbach 2024 als Gutachter bestellt worden (15 U61/23f-465). In einem umfangreichen schriftlichen Gutachten habe er unter anderem ausgeführt: „In Anbetracht der möglichen toxikologischen Maskenwirkungen von wieder eingeatmetem Kohlendioxid bei Schwangeren, Kindern und Jugendlichen und angesichts der begrenzten wissenschaftlichen Belege für Masken als wirksame Pandemiemaßnahme müssen die Maskenvorschriften insbesondere für diese gefährdeten Untergruppen neu bewertet und überdacht werden (...) Das Risiko für eine gestörte geistige Entwicklung von Kindern beginnt bei Werten über 0,3 % (...)“.

Im Protokoll des RKI-Krisenstabs zum Neuartigen Coronavirus (COVID-19) vom 18.01.2021, Protokollnummer 2021-01-18, sei auf Seite 5 letzter Absatz zu lesen: „Keine fachliche Grundlage zur Empfehlung FFP2-Maske für die Bevölkerung vorhanden, daher Warnung vor unerwünschten Nebenwirkungen hinzufügen.“ Die Informationen, die dem RKI vorgelegen seien, seien auch den zuständigen Stellen in Österreich zugänglich. Insbesondere auch deshalb, weil zumindest ein Mitglied der Österreichischen Impfkommision, nämlich Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt, auch Mitarbeiterin des RKI gewesen sei bzw. nach wie vor sei.

Ein Autorenteam aus Deutschland, dem auch zwei Staatsanwälte angehörten, gehe noch einen Schritt weiter, indem es in einem Rechtsaufsatz mit dem Titel „Körperverschädigung durch Masken?“ vom 08.04.2022 (Beilage Wagner T et al 20220408) nicht nur auf die Strafbarkeit der Maskenpflicht eingehe, sondern sich auch mit der Remonstrationspflicht befasse.

Die Krankenhaushygienikerin Prof. Ines Kappstein widme in ihrem Buch „Aerosole, Angst und Masken“ von 2025 dem Thema Masken ein eigenes Kapitel, in dem sie insgesamt 135 Referenzen zitiere. Sie komme zum Schluss, dass *„wegen fehlender wissenschaftlicher Grundlage und damit fehlender Belege für die Wirksamkeit (...) eine Maskenpflicht nicht ausgesprochen werden hätte dürfen.“* Sie weise darauf hin, dass insbesondere Schulkinder durch längeres Tragen von Masken sehr belastet seien.

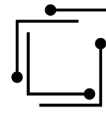
Die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 stelle eine medizinische Maßnahme dar; daher sei die VERORDNUNG (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 05.04.2017 über Medizinprodukte anzuwenden. In Art. 2 Z 1 der genannten VO werde der Begriff des Medizinprodukts folgendermaßen definiert:

„‘Medizinprodukt‘ bezeichnet ein Instrument, einen Apparat, ein Gerät, eine Software, ein Implantat, ein Reagenz, ein Material oder einen anderen Gegenstand, das dem Hersteller zufolge für Menschen bestimmt ist und allein oder in Kombination einen oder mehrere der folgenden spezifischen medizinischen Zwecke erfüllen soll:

- *Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,*
- *Diagnose, Überwachung, Behandlung, Linderung von oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,*
- *Untersuchung, Ersatz oder Veränderung der Anatomie oder eines physiologischen oder pathologischen Vorgangs oder Zustands,*
- *Gewinnung von Informationen durch die In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper — auch aus Organ-, Blut- und Gewebespenden — stammenden Proben*
- *und dessen bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische oder immunologische Mittel noch metabolisch erreicht wird, dessen Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.“*

Die FFP2-Maske solle ohne Zweifel den Zweck der Verhütung von Krankheiten erfüllen und sei daher als ein Medizinprodukt anzusehen, welches der genannten VO unterliege, also insbesondere den in dieser Verordnung angesprochenen Bestimmungen betreffend Qualität, Produktsicherheit, Zweckeignung etc. Ausdrücklich festgehalten sei, dass der Umstand, dass die FFP2-Masken auch etwa dem Staubschutz im Arbeitsbereich dienen, der Anwendung der genannten VO keinen Abbruch täte. In Art. 1 Abs. 3 der VO heiße es: *„Produkte mit medizinischer und nicht-medizinischer Zweckbestimmung müssen sowohl die Anforderungen an Produkte mit medizinischer Zweckbestimmung als auch die Anforderungen an Produkte ohne medizinische Zweckbestimmung erfüllen.“*

Die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden FFP2-Masken erfüllten diese medizinrechtlichen Kriterien nicht. Auf den Verpackungen sei zu lesen, dass sie gemäß einer EU-Verordnung als persönliche Schutzausrüstung in Verkehr gebracht worden seien und werden. Die Hersteller der Masken würden sogar selbst darauf hinweisen, dass die medizinische Eignung fehle; beispielsweise



enthalte eine der Beschwerde beigelegte „Benutzer Anleitung / User Instructions“ in der linken unteren Ecke den Beisatz „*this product is non-medical device*“. Ganz explizit weise der Aufdruck auf der Überverpackung für FFP2-Masken darauf hin, dass diese keine Schutz gegen COVID-19 oder andere Viren oder Kontaminationen böten. Aus alldem sei festzuhalten, dass FFP2-Masken vor der Angst schützten, aber nicht vor Infektion und Krankheit.

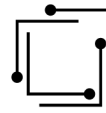
Zusammengefasst habe der Beschwerdegegner mit der Aussage im Beitrag „*Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern*“ eine unwahre Aussage getätigt und verstoße damit klar gegen § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G. Zusätzlich verstoße er gegen § 10 Abs. 5 zweiter Satz, demzufolge er die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen habe. Gemäß seinem Kernauftrag gemäß § 4 Abs. 1 und gemäß § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner für umfassende Information zu sorgen. Da er die erwähnten gesundheitlichen Gefährdungen des Maskentragens nicht thematisiert habe, habe er die freie individuelle Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G verunmöglicht.

Im beschwerdegegenständlichen Beitrag werde zudem folgende Aussage getroffen: „*Ob jemand Corona hat oder nur eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.*“ Gleichzeitig werde formatfüllend ein Antigentest eingeblendet.

Dieser absichtlich nebulös formulierte Begriff meine wahrscheinlich entweder einen PCR-Test oder einen Antigentest. Da beide Tests nur kurze Teilstücke von Molekülen des Virus nachwiesen, seien beide Test ungeeignet, um replikationsfähige Viren nachzuweisen. Selbst wenn ein Test tatsächlich SARS-CoV-2 nachweisen könnte, könne aus einem positiven Test auf SARS-CoV-2 auch im Falle, dass die getestete Person die Symptome von COVID-19 aufweise, nicht darauf geschlossen werden, dass SARS-CoV-2 die Ursache für die Symptome sei. Die gleichen Symptome zeigten sich nämlich auch bei einer Vielzahl anderer Viren zeigen, welche Atemwegserkrankungen auslösten, wie z.B. Rhinoviren, Influenzaviren, respiratorische Synzytial-Viren oder auch andere Stämme von Coronaviren.

Selbst mit einem aufwendigen Testverfahren, bei dem für eine Vielzahl von unterschiedlichen B-Zellen und T-Zellen deren Oberflächenrezeptoren dahingehend getestet würden, ob deren Antigenbindungsstelle an die spezifischen Epitope des SARS-CoV-2 bänden, könne bestenfalls eine Infektion nachgewiesen werden. Im Falle der B-Zellen könne das auch dadurch erzielt werden, dass die Antigenbindungsstellen der von ihnen produzierten Antikörper solchermaßen getestet würden. Es sei betont, dass diese Art der Testung für eine Vielzahl unterschiedlicher Epitope durchgeführt werden müsste, da rein zufällig einzelne Epitope des SARS-Cov-2 mit Epitopen anderer Atemwegsviren übereinstimmen könnten. Die einzig valide Aussage, die mit einem Test, der tatsächlich replikationsfähige SARS-CoV-2 nachweisen könne, gemacht werden könne, wäre im Falle, dass der Test negativ wäre. In diesem Fall könnte SARS-CoV-2 nämlich ausgeschlossen werden.

Mit dem oben beschriebenen, aufwendigen Testverfahren könne demnach nur die Infektion mit bestimmten Virenarten oder Virenvarianten nachgewiesen werden. Es müsste auf alle möglichen Atemwegsviren getestet werden. Jene Viren, bei denen das Testergebnis positiv sei, hätten den Patienten infiziert. Das bedeute aber nicht, dass durch das positive Testresultat auch die Ursache der Krankheit nachgewiesen worden sei, weil nicht sicher sei, ob das Immunsystem die Infektion durch den betreffenden Virus eventuell abgewehrt habe, bevor die Krankheit tatsächlich ausgebrochen sei.



Man erkenne, dass es im Falle, dass unterschiedliche Viren die gleiche Krankheitssymptomatik bewirkten, eine Feststellung, welcher der Viren tatsächlich für die Krankheit die Ursache sei, unmöglich sei. Eine Infektion dürfe mit Erkrankung nicht gleichgesetzt werden. Man könne sogar mit vielen unterschiedlichen Viren infiziert und überhaupt nicht erkrankt sein. Der Nachweis, dass bestimmte Viren, die die gleiche Krankheitssymptomatik bewirkten, tatsächlich für eine allenfalls ausgebrochene Krankheit ursächlich seien, wäre nur dann möglich, wenn man zeigen könnte, dass genau der bestimmte Virus sich im ganzen Körper so rasch ausgebreitet habe, dass er vom Immunsystem nicht hinreichend rasch bekämpft werden habe können und daher allein für die Krankheitssymptome die Ursache sei.

Die PCR (Polymerase Chain Reaction) weise Teilstücke der RNA der Viren nach. Beim SARS-CoV-2 sei die RNA ca. 30.000 Nukleotide lang; von diesen würden mittels PCR lediglich zwei Teilstücke mit einer Länge von ca. 50 Nukleotiden nachgewiesen.

Es könne nicht nachgewiesen werden, ob es sich dabei um replikationsfähige Viren handle, von denen irgendeine gesundheitliche Gefahr ausgehe. In diesem Zusammenhang sei auf die Anfrage des deutschen Bundestagsabgeordneten Marcel Luthe an die Präsidiale des deutschen Bundestages vom 05.10.2020 hingewiesen, die am 30.10.2020 schriftlich beantwortet worden sei: *„Ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem ‚vermehrungsfähigen‘ und einem ‚nicht-vermehrungsfähigen‘ Virus zu unterscheiden?“* Antwort der Präsidiale: *„Nein.“*

Die US-Gesundheitsbehörde CDC habe die Notzulassung für den SARS-CoV-2 PCR bereits am 21.07.2021 zurückgezogen, weil dieser keine korrekte Aussage in Bezug auf das Virus zulasse (CDC 20210721 Lab Alert). Ein PCR-Test sei also nicht einmal direkt am Menschen geeignet, eine Infektion oder Gefährdung durch den SARS-CoV-2 nachzuweisen.

Die PCR werde absichtlich missbräuchlich als „Test“ verwendet, um sogenannte Fallzahlen zu generieren, die dann obendrein absichtlich falsch als Neuinfektionen bezeichnet würden und aus denen sogenannte Inzidenzzahlen errechnet würden. Das diene dazu, den Eindruck einer Pandemie zu erwecken. Es solle an dieser Stelle festgehalten werden, dass die WHO im Jahr 2009 die Definition für das Wort „Pandemie“ absichtlich geändert habe. Seither sei darin nicht mehr von Toten oder schweren Erkrankungsfällen die Rede. Jede Krankheitswelle – auch jede ungefährliche Krankheitswelle – könne seither von der WHO als „Pandemie“ bezeichnet werden.

Ein Antigen-Test weise lediglich eines der Epitope des SARS-CoV-2 nach, also ein ganz kleines Teilstück eines der Proteine des Virus. Daraus lasse sich keine valide Aussage betreffend Infektion treffen. Da auch andere Viren zufällig das gleiche Epitop aufweisen könnten, könne nicht einmal eine Aussage betreffend des Virus-Typs gemacht werden.

Das Wort „nur“ in der Aussage der Moderatorin suggeriere, dass entsprechende Tests nirgendwo anders erhältlich seien bzw. durchgeführt werden könnten. Das treffe nicht zu. Es sei zudem zu vermuten, dass lediglich Antigen-Tests gemeint seien, was durch die formatfüllende Einblendung eines solchen unterstrichen werde. Die Aussage der Moderatorin sei somit in mehrerlei Hinsicht falsch. Es sei dies eine unwahre Aussage und verstoße klar gegen § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3, § 10 Abs. 5 erster Satz und § 10 Abs. 7 ORF-G. Zusätzlich verstoße sie gegen § 10 Abs. 5 zweiter Satz ORF-G, wonach der Beschwerdegegner die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen habe. Der Beschwerdegegner sei seinen Verpflichtungen aus den oben erwähnten Gesetzespunkten nicht nachgekommen.

Der Beschwerdegegner habe mit den getroffenen Aussagen somit weder objektiv noch umfassend berichtet. Es bestünden zudem Zweifel, dass der Beschwerdegegner überhaupt umfassend recherchiert habe. Offenbar sehe sich der Beschwerdegegner als Sprachrohr der Regierung. Der Beschwerdegegner verstoße u.a. gegen § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, da er in einer wichtigen sozialen und wissenschaftlichen Frage nicht umfassend informiert habe.

Der Beschwerdegegner verstoße weiters gegen § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Insbesondere verstoße er gegen § 4 Abs. 5 Z 1, Z 2 und Z 3 ORF-G, da er Informationen, die in der gegenständlichen Sendung vermittelt worden seien, nicht objektiv ausgewählt habe, kritische Stellungnahmen zu Gänze fehlen und die Kommentare und die Moderation nicht dem Grundsatz der Objektivität genügen.

Weiters komme der Beschwerdegegner seinem Auftrag, die Bevölkerung umfassend zu informieren, um eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste eines mündigen Bürgers zu ermöglichen, nicht nach.

Es sei angemerkt, dass der Auftrag zur umfassenden Information der Seher durch einen Nachrichtenbeitrag im zeitlichen Umfang eines Werbespots niemals erfüllt werden könne. Wissenschaftliche und medizinische Themen erforderten deutlich mehr als ein paar Sätze, die obendrein aus reinen Schlagworten bzw. emotionalen Aufrufen bestünden. Die Verhinderung der Ausbreitung einer Infektionskrankheit sei eine wichtige soziale Frage, die einer ausführlichen Aufklärung der Zuseher bedürfe; dabei müssten auch die wichtigsten gesundheitlichen Gefährdungsmöglichkeiten der Maßnahme ausführlich thematisiert werden. Nur solcherart könne der im ORF-Gesetz geforderte Auftrag zur freien individuellen Meinungsbildung im Dienste eines mündigen Bürgers erfüllt werden. Das bedeute, dass ein gesetzeskonformer Sendungsbeitrag zum Thema Maskentragen mindestens zehn Minuten umfassen müsse.

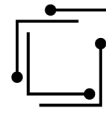
Es sei nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner die in dem gegenständlichen Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen kritisch hinterfragt habe und er die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft habe. Durch den Beitrag seien sohin § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt worden.

Die Beschwerdeführerin beantragte schließlich, die KommAustria möge feststellen, dass durch den dargestellten Sachverhalt die genannten Bestimmungen ORF-G verletzt worden seien, und gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G erkennen, dass der ORF die Feststellung der Verletzung veröffentlichen und in den genannten Programmen richtigstellen müsse.

Die Beschwerdeführerin legte der Beschwerde ein Konvolut an Beilagen bei, welche allesamt die Unrichtigkeit der Aussagen des Beschwerdegegners untermauern sollten.

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 06.11.2025 zur Stellungnahme übermittelt und dieser wurde aufgefordert, die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen sowie deren genauen Ausstrahlungszeitpunkt bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 06.11.2025 wurden der ORF-Beitrags Service GmbH (im Folgenden: OBS) die vorgelegten Unterstützungserklärungen übermittelt und um Überprüfung ersucht,



1. ob es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist,
2. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind, und
3. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 25.11.2025 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte unter Vorlage der Aufzeichnung der beschwerdegegenständlichen Sendung „ZIB Zack Mini“ aus, dass diese am 16.09.2025 auf ORF Kids bereitgestellt und am 17.09.2025 um 06:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlt worden sei.

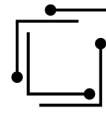
Die Sendung „ZIB Zack Mini“ sei Teil des ORF-Kinderprogramms und unterliege daher besonderen Anforderungen. Der Beschwerdegegner sei verpflichtet, Programme für Minderjährige unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu gestalten und ein qualitativ hochwertiges, pädagogisch wertvolles und ihrem Entwicklungsstand entsprechendes Angebot bereitzustellen. Das Kinderprogramm diene dabei auch der altersgerechten Vermittlung gesellschaftlich relevanter Themen. Dabei sei sicherzustellen, dass die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern nicht beeinträchtigt werde. Inhalte müssten verständlich, altersadäquat und pädagogisch verantwortbar aufbereitet sein. Der Schutz vor Überforderung und Verunsicherung stehe dabei im Vordergrund. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass Kinder im Grundschulalter komplexe politische oder wissenschaftliche Zusammenhänge naturgemäß nicht vollständig erfassen könnten.

Die Sendung „ZIB Zack Mini“ vermittele aktuelle Themen daher in journalistisch sorgfältiger, kindgerechter und neutraler Form. Charakteristisch für die Sendung seien zum einen kurze, klar strukturierte Beiträge, eine einfache, leicht verständliche Sprache, sowie ein Fokus auf Alltagsbezug und Verständnisförderung.

Die Beiträge seien bewusst knapp gehalten und in Sprache, Ton und Inhalt auf die Zielgruppe von etwa sechs bis zehn Jahren abgestimmt. Auch komplexere Themen – wie die „Schnupfenzeit“ – würden behandelt, weil sie den Lebensalltag der Kinder unmittelbar betreffen. Kinder hätten ein berechtigtes Interesse daran, über gesundheitliche Fragen, die sie direkt berühren, verständlich informiert zu werden.

Mit „ZIB Zack Mini“ erfülle der Beschwerdegegner seinen Bildungs- und Informationsauftrag, indem die Sendung gesellschaftliche Zusammenhänge kindgerecht erkläre und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anrege. Dazu gehörten insbesondere Themen wie Gesundheit, Hygiene und Rücksichtnahme, die auch im gegenständlichen Beitrag thematisiert würden.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens gelte, dass eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Verletzung stattgefunden haben soll, in allen Fällen Voraussetzung für die Behandlung der Beschwerde durch die Regulierungsbehörde sei (vgl. RFK 2.3.1993, RfR 1993, 26). Das erforderliche Maß an Konkretisierung lasse das Beschwerdevorbringen jedoch vermissen. Zwar seien eine Sendung und ein Datum genannt worden, jedoch nicht angegeben, über welchen Verbreitungsweg bzw. auf welcher Plattform die



Sendung bereitgestellt oder ausgestrahlt worden sei. Tatsächlich sei die Sendung erst am 17.09.2025 im linearen ORF-Programm ausgestrahlt worden, während sie am 16.09.2025 lediglich online abrufbar gewesen sei. Damit fehle der Beschwerde die notwendige Konkretisierung des maßgeblichen Angebots, sodass die Regulierungsbehörde nicht eindeutig feststellen könne, auf welches konkrete Programmelement sich die behauptete Verletzung beziehen solle.

Da somit kein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliege, ergebe bereits die gebotene Grobprüfung eine offenkundige Unbegründetheit. Die Beschwerde sei daher schon aus diesem Grund a limine zurückzuweisen. Aus juristischer Vorsicht werde im Folgenden dennoch auf das weitere Vorbringen eingegangen.

Thema des beanstandeten Beitrags der „ZIB Zack Mini“ sei die „Schnupfenzeit“ und das Auftreten einer neuen Corona-Variante mit dem Namen „Stratus“ gewesen. Das ergebe sich bereits aus der entsprechenden Anmoderation, bei der die Zuseherinnen und Zuseher darauf hingewiesen würden, dass viele Erkrankungen derzeit auf diese Variante zurückzuführen sein könnten.

In der Anmoderation werde ausgeführt: *„Hast du momentan vielleicht auch Husten, Schnupfen, bist heiser oder hast sogar ein bisschen Fieber? Damit bist du momentan nicht alleine. Einige in Österreich sind momentan krank. Das könnte auch an einer neuen Corona-Variante liegen. Mehr dazu jetzt, hallo bei deiner ZIB Zack Mini.“*

Der darauffolgende Beitrag thematisiere anschließend die Eigenschaften, Symptome und die Einordnung dieser Variante durch Fachpersonen. Dazu führe die Moderatorin aus: *„Diese neue Corona-Variante wird Stratus genannt. Sie soll zwar ansteckender sein, ist aber nicht gefährlicher.“* Die Sprecherin ergänze: *„Stratus macht aber meistens nicht schlimm krank, sagt Arzt Bernd.“* Letzterer führt aus: *„Heiserkeit, Schnupfen, Husten, manchmal auch Fieber und Gliederschmerzen.“*

Moderatorin: *„Herbst ist eben Schnupfenzeit, sagt Ärztin Claudia.“*

Ärztin Claudia: *„Wir bemerken, dass die grippalen Infekte wieder mehr werden. Das ist aber etwas, was durchaus üblich ist im Herbst.“*

Moderatorin: *„Ein Grund dafür ist, dass wir uns wieder mehr drinnen aufhalten und da kann man sich leicht anstecken. Apropos anstecken, Claudia hat auch eine Bitte an alle, die krank zu ihr kommen.“*

Ärztin Claudia: *„Wäre es eine tolle Geschichte, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die anderen Patienten und eine Maske tragen.“*

Moderatorin: *„Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern. Ob jemand Corona hat oder nur eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.“*

Dieses Thema sei für die Zielgruppe der „ZIB Zack Mini“ besonders relevant, weil Kinder und ihr nahes Umfeld unmittelbar davon betroffen sein könnten. In Schulen und Familien werde intensiv darüber gesprochen, da viele Kinder und ihre Bezugspersonen regelmäßig mit Erkältungen und Infekten konfrontiert seien. Auch in den Nachrichten sei die Schnupfenzeit ein wiederkehrendes Thema. Als öffentlich-rechtlicher Rundfunk habe der Beschwerdegegner den Auftrag,

gesellschaftlich relevante und für den Alltag der Kinder bedeutsame Inhalte verständlich und altersgerecht aufzubereiten. Eine sachliche, kindgerechte und zugleich beruhigende Berichterstattung über die Schnupfenzeit sei daher auch im kurzen Format der „ZIB Zack Mini“ sinnvoll und notwendig.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin stünden weder FFP2-Masken noch die Testung von Virusvarianten im Fokus des gegenständlichen Beitrags. Hinweise auf das Tragen einer Maske oder auf mögliche Tests seien lediglich im Rahmen des Beitrags erwähnt worden – eingebettet als kurze praktische Empfehlungen der Ärztinnen und Ärzte –, jedoch nicht als eigenständiger Schwerpunkt. Diese Anmerkungen hätten ausschließlich dazu gedient, den Kontext der neuen Variante abzurunden; der zentrale Informationskern der Sendung sei die Information über die „Schnupfenzeit“ geblieben. Schon aus diesem Grund würden die Forderungen der Beschwerdeführerin ins Leere gehen.

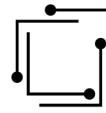
Darüber hinaus sei klar, dass der inkriminierte Beitrag nicht, wie die Beschwerdeführerin vermeine, ein *„Nachrichtenbeitrag mit einer Länge von 1 Minute und 12 Sekunden, in dem die Bevölkerung über ein gesundheitsrelevantes Thema informiert werden sollte“* sei. Vielmehr handle es sich um einen Beitrag der „ZIB Zack Mini“, dessen Format ausdrücklich auf eine kindgerechte Aufbereitung von Nachrichten ausgerichtet sei und sich speziell an ein junges Publikum im Volksschulalter richte, mit dem Ziel, komplexe Inhalte in verständlicher und pädagogisch angemessener Weise zu vermitteln. Diesen Umstand verkenne die Beschwerdeführerin auch in ihrem weiteren Vorbringen völlig.

Zum Vorwurf der behaupteten Falschaussage *„FFP2-Maske können Ansteckungen verhindern“* hält der Beschwerdegegner fest, dass dieses unschlüssig und nicht nachvollziehbar sei. So widerspreche sich die Beschwerdeführerin in ihrer Argumentation, wenn sie einerseits behaupte, Masken würden grundsätzlich nicht schützen, weil *„Viren aufgrund ihrer Kleinheit vom Filtermaterial der FFP2-Masken aus dem Luftstrom nicht herausgefiltert werden können“* und andererseits unmittelbar danach moniere, die breite Bevölkerung würde die Masken nicht korrekt tragen. Auch aus den sonstigen Ausführungen sei für die Beschwerdeführerin nichts gewonnen.

Richtig sei, dass es sich um den wissenschaftlich anerkannten Konsens handle, dass FFP2-Masken eine Maßnahme zur Reduktion des Infektionsrisikos darstellten. Dieser sei auch im Rahmen des Beitrags entsprechend kommuniziert worden. So weise eine Studie der Max-Planck-Gesellschaft beispielsweise nach, dass korrekt getragene FFP2-Masken das Infektionsrisiko deutlich senkten. Selbst schlechtsitzende Masken reduzierten das Infektionsrisiko laut der Studie noch signifikant (<https://doi.org/10.1073/pnas.2110117118>).

Auch das österreichische Gesundheitsministerium, die Centers for Disease Control and Prevention (CDC) oder das Robert Koch-Institut (RKI) verwiesen auf die Wirksamkeit von Masken als Schutzmaßnahme gegen Tröpfcheninfektionen.

Darauf stütze sich auch die konkrete Aussage *„Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“*, die aus redaktioneller Sicht der Zielgruppe angepasst bewusst gewählt worden sei. Die Formulierung „kann verhindern“ (mit Betonung auf kann) stelle eine kindgerechte Vereinfachung der fachlich präziseren Formulierung „Infektionsrisiko reduzieren“ dar. Ziel sei gewesen, das Prinzip des Schutzes für die junge Zielgruppe verständlich zu vermitteln. Der Begriff „reduzieren“ sei ein Lehnwort, das den meisten Kindern im typischen Alter der Zielgruppe der „ZIB Zack Mini“ nicht



vertraut sei. Eine vereinfachte Umschreibung sei daher aus redaktioneller Sicht notwendig, um eine klare, verständliche und altersgerechte Kommunikation sicherzustellen.

Zudem enthalte der Beitrag keinerlei Aufforderung zum Maskentragen. Durch den Originalton der im Beitrag befragten Ärztin („[Es] wäre es toll, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die anderen Patienten und eine Maske tragen“) sei lediglich sachlich dargestellt worden, dass FFP2-Masken in bestimmten Situationen einen wirksamen Schutz böten. Im Beitrag werde durch den Originalton der Ärztin vermittelt, dass Ärztinnen und Ärzte das kurzzeitige Tragen einer Maske während des Aufenthalts in der Ordination begrüßten, um die Weitergabe von Infektionen zu reduzieren. Dies entspreche dem aktuellen, wissenschaftlich belegten Kenntnisstand. Vor diesem Hintergrund bestünde keine Notwendigkeit, – wie von der Beschwerdeführerin gefordert – das langfristige Tragen einer Maske zu thematisieren. Der Hinweis der Ärztin beziehe sich ausdrücklich auf eine sehr kurze Dauer, sodass Langzeitwirkungen in diesem Zusammenhang keinerlei Relevanz hätten.

Darüber hinaus wäre es im Rahmen eines an Kinder gerichteten Formats wie der „ZIB Zack Mini“ weder sachgerecht noch mit dem entsprechenden Auftrag des ORF-G vereinbar, komplexe wissenschaftliche Details – etwa zu Filtercharakteristika, Aerosolphysik oder Studiendesigns – darzustellen. Aufgabe der Sendung sei vielmehr, Informationen so aufzubereiten, dass sie für die Zielgruppe – in diesem Fall eben Kinder – nachvollziehbar und altersadäquat verständlich seien. Die Aussage der Sprecherin erfülle genau diesen Zweck und ordne die ärztliche Empfehlung im Sinne einer pädagogisch gebotenen Vereinfachung ein.

Zusammengefasst gelte daher, dass die konkrete Aussage „Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“ im Kontext der an Kinder gerichteten „ZIB Zack Mini“ als bewusst vereinfachte pädagogische Zusammenfassung eines allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsatzes zu werten sei. Sie knüpfe unmittelbar an die vorangehende Aussage der Ärztin Claudia an („[Es] wäre es toll, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die anderen Patienten und eine Maske tragen“) und diene dazu, diese Empfehlung für das junge Publikum verständlich einzuordnen. Die Sprecherin übernehme somit keine neue oder eigenständige medizinische Bewertung, sondern erläutere in kindgerechter Sprache den Sinngehalt der ärztlichen Bitte: Rücksicht auf andere zu nehmen und Ansteckungen möglichst zu vermeiden.

Auch die Aussage, dass man nur mit einem „Test aus der Apotheke“ zwischen Corona und einer Erkältung unterscheiden könne, sei im Kontext zu verstehen: Es handle sich um eine kindgerechte Vereinfachung, die vermittle, dass medizinische Tests notwendig seien, um Krankheiten entsprechend zu erkennen. Zugleich informiere sie die Zielgruppe darüber, dass es für COVID-19 einen speziellen Test in der Apotheke gebe. Konkret stelle auch diese Aussage eine kindgerechte Vereinfachung der fachlich anerkannten komplexeren Formulierung „COVID-19 und andere Erkältungen (z. B. Influenza, etc.) lassen sich allein anhand der Symptome nicht sicher unterscheiden, sondern nur durch einen Test“ dar. Diese Aussage sei sohin altersgerecht und sachlich korrekt. Der Zielgruppe habe die Information vermittelt werden sollen, dass sich COVID-Symptome nicht allein anhand von Beschwerden von anderen Erkrankungen wie beispielsweise einer Erkältung unterscheiden ließen. Typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Müdigkeit) könnten bei COVID-19 und bei anderen Erkältungsviren fast identisch sein. Diese Aussage sei wiederum wissenschaftlich belegt.

Eine detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Testverfahren oder – wie von der Beschwerdeführerin gefordert – molekularbiologischer Hintergründe wie Epitope, B- und T-Zellen

wäre für Kinder dieser Altersgruppe weder verständlich noch dem Format angemessen und zudem nicht Gegenstand des Beitrags.

Für das tägliche Leben stelle ein Test aus der Apotheke ein vertrautes, leicht zugängliches Mittel dar, um zwischen COVID-19 und einer gewöhnlichen Erkältung zu unterscheiden. Die Erwähnung der Apotheke habe ausschließlich als anschauliches Beispiel für eine bekannte Anlaufstelle gedient und habe Kindern den Ablauf eines Testvorgangs veranschaulichen sollen. Das im Beitrag verwendete Wort „nur“ beziehe sich klar auf die Testmethode selbst, nicht auf den Ort des Erwerbs. Eine Empfehlung zum Kauf oder eine konkrete Handlungsanweisung sei damit nicht ausgesprochen worden. Darüber sei der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass die Entscheidung über den Einsatz eines Tests bei den Erziehungsberechtigten liege, nicht bei den 6- bis 10-jährigen Zuschauerinnen und Zuschauern.

Zusammengefasst sei aus journalistischer Sicht die Information wesentlich gewesen, dass sich allein anhand der Symptome nicht zuverlässig feststellen ließe, ob eine COVID-19-Infektion oder eine andere Erkältungskrankheit vorliege. Sicherheit biete in der Regel nur ein Test. Diese Aussage sei bewusst gewählt worden, weil Kinder verständlicherweise die Frage stellten: „*Woran merke ich, ob ich Corona habe?*“ Tests böten dabei, wie im Beitrag vermittelt, eine praktische Orientierungshilfe im Alltag.

Auch aus dem im Zuge der Beschwerde übermittelten umfassenden Beilagen-Konvolut sei für die Beschwerdeführerin nichts gewonnen. So entsprächen die überwiegenden Unterlagen entweder nicht der anerkannten wissenschaftlicher Praxis, weil sie nicht peer-reviewed, fachlich ungeeignet oder sogar zurückgezogen seien oder es würden einzelne Unterlagen falsch interpretiert bzw. in einem falschen Kontext wiedergegeben. Exemplarisch sei auf die in der Beschwerde angeführte Studie „Walach H et al 2021 Experimental Assessment of Carbon Dioxide Content in Inhaled Air With or Without Face Masks in Healthy Children“ verwiesen, die wegen gravierender methodischer Fehler am 16.07.2021 zurückgezogen worden sei (vgl. <https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2782288>).

Zum Vorwurf der Länge der Sendung führte der Beschwerdegegner aus, dass die Sendung „ZIB Zack Mini“ ein Nachrichtenformat für 6- bis 10-Jährige sei und daher bewusst mit kurzen, kompakten Beiträgen arbeite. Der beanstandete Abschnitt dauere etwas mehr als eine Minute innerhalb einer insgesamt fünf Minuten und 30 Sekunden langen Sendung – vollkommen üblich für dieses Format. Die von der Beschwerdeführerin geforderte zehnminütige Darstellung sei schon rechnerisch nicht möglich, weil sie die gesamte Sendung überschreiten würde und zudem für die Zielgruppe klar ungeeignet wäre.

Auch inhaltlich überzeuge die Forderung nicht: Weder das ORF-Gesetz noch die journalistische Sorgfaltspflicht sähen eine konkrete Mindestlänge für Beiträge vor. Entscheidend sei nicht, wie lang, sondern wie gut ein Thema aufbereitet sei. Gefordert würden Ausgewogenheit, Objektivität, Verständlichkeit und eine zielgruppenadäquate Darstellung – Kriterien, die unabhängig von der Dauer eines Beitrags gälten. Die Eindämmung von Infektionskrankheiten sei eine gesellschaftlich relevante Frage, die auch Kinder betreffe. Der Beitrag vermittele daher wissenschaftlich fundierte Inhalte altersgerecht, greife aktuelle Diskussionen auf und erkläre die Zusammenhänge in einer für 6- bis 10-Jährige verständlichen Form.

Gerade das Format „ZIB Zack Mini“ sei darauf ausgelegt, komplexe Inhalte in wenigen, klar strukturierten Sätzen kindgerecht zu erklären. Eine längere Behandlung würde nicht nur die Sendungslogik sprengen, sondern auch die Aufnahmefähigkeit der Zielgruppe überfordern. Der Beitrag erfülle daher vollständig die Anforderungen an sachliche, verständliche und zielgruppenadäquate Berichterstattung und leiste zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung eines informierten jungen Publikums.

Zusammenfassend könne daher festgehalten werden, dass – unabhängig davon, dass die Forderung der Beschwerdeführerin, wonach *„ein gesetzeskonformer Sendungsbeitrag zum Thema Maskentragen mindestens 10 Minuten umfassen müsse“*, geradezu absurd erscheine und jeglicher Grundlage entbehre – eine derartige Mindestlänge gesetzlich auch nicht geboten sei.

Zur behaupteten Verletzung der Programmgrundsätze und des Objektivitätsgebots sei, soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde auf einzelne inhaltliche Programmaufträge gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G stütze, auszuführen, dass § 4 Abs. 1 eine enumerative Liste von programmgestalterischen Zielen enthalte, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollten (Abs. 2 und 3). Dies bilde den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei der Umsetzung des Programmauftrags in den einzelnen Sendungen zukomme, final (vgl. VfSlg 16.911/2003). Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms habe sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen, sei aber (VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009) nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es in seinem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspreche. Wesentlich sei, dass die Gesamtheit der Programme des ORF *„über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren“* (VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064, sowie VfSlg 16.911/2003). Dies vorausgeschickt sei klar erkennbar, dass, anders als von der Beschwerdeführerin behauptet, aufgrund einzelner Beiträge keine Verletzung der angeführten Programmgrundsätze vorliegen könne.

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordere die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen würden (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS 2010). Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der ORF einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben hätten können. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der ORF mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe (BVwG 04.07.2017, W1572117445-1/3E).

Der Freiheit der journalistischen Berufsausübung entspreche es, *„ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“*. Diese Freiheit umfasse unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handle sich insofern um eine „gebundene Freiheit“, als journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen journalistischen Arbeitens zu beachten hätten (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).

Den Beschwerdegegner würden je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Die Sachlichkeit einer Sendung bzw. eines Beitrages bemesse sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Thema, das festlege, was „Sache“ sei. Einzelne Formulierungen könnten aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar seien (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161).

Schon aus der Zielgruppenvorgabe für unmündige Minderjährige im Versorgungsauftrag und in § 4e Abs. 1 Z 7 ORF-G ergebe sich, dass die entsprechenden Inhalte hinsichtlich der Gestaltung und Aufbereitung auf die verschiedenen Altersklassen angepasst, d.h. altersadäquat gestaltet sein müssten (vgl. Erl zur RV 2082 BlgNR 27. GP). Dazu führe § 4e Abs. 8 ORF-G aus, dass das an Minderjährige gerichtete Fernsehprogramm unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein an deren jeweiligem Entwicklungsstand angepasstes vielfältiges und qualitativ hochstehendes, auch pädagogisch wertvolles Angebot an Sendungen zur Information, Beratung, Bildung und Unterhaltung aufzuweisen habe.

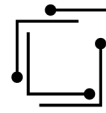
Der gegenständliche Beitrag der „ZIB Zack Mini“ habe die „Schnupfenzeit“ behandelt und habe kindgerecht Aspekte wie Ansteckung, Hygiene und Gesundheit erklärt. Die Sendung sei Teil des Kinderprogramms des Beschwerdegegners und orientiere sich an den Anforderungen der Zielgruppe Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren. Angelehnt an Nachrichtenformate sei der Beitrag kurz und prägnant gestaltet und vermittele altersgerecht gesellschaftlich relevante Themen für die Zielgruppe in kompakter Form. Die enthaltenen Informationen seien sachlich korrekt, wissenschaftlich fundiert aufbereitet und orientierten sich am anerkannten fachlichen Konsens. Die Aussagen des Beitrags seien inhaltlich richtig und kindgerecht vereinfacht dargestellt. Gleichzeitig stelle der Beitrag sicher, dass Kinder nicht überfordert würden. Insgesamt erfülle der Beitrag die Anforderungen an ein informatives, bildendes und zugleich kindgerechtes Programm. Es liege somit keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Abschließend wurde die Zurückweisung für den Fall nicht ausreichender Unterstützungserklärungen, in eventuelle die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 22.12.2025, bei der KommAustria am 23.12.2025 eingelangt, nahm die Beschwerdeführerin Stellung und führte aus, dass man durch die Anwendung einer unwirksamen Maßnahme (Tragen einer Maske) keine Rücksicht nehmen könne. In Bezug auf die Verhinderung der Ausbreitung von virenübertragenen Atemwegserkrankungen bestehe für die Allgemeinbevölkerung kein Unterschied, ob man eine Maske aufsetze oder nicht. Der Appell an die „Rücksicht“ diene offenbar in erster Linie dazu, das Tragen von Masken als moralisch wünschenswert bzw. geboten darzustellen.



Die Nichtwirksamkeit von FFP2-Masken in Bezug auf die Verhinderung der Übertragung von virenübertragenen Atemwegserkrankungen könne aus der Beschwerde und den diesem angefügten Beilagen klar nachvollzogen werden. Es sei nicht wissenschaftlicher Konsens, dass FFP2-Masken eine Maßnahme zur Reduktion des Infektionsrisikos darstellten. Diese Informationen seien seitens der Regierung und der Behörden wider besseres Wissen bewusst verbreitet worden. Die Beschwerdeführerin fügte zur Untermauerung ihrer Ansicht einen Bericht des amerikanischen Select Subcommittee Coronavirus Pandemic vom 04.12.2024 bei, in dem in mehreren Passagen auf die (Un-)Wirksamkeit von Masken und die Maskenpflicht eingegangen werde.

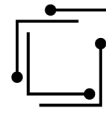
Die in der Stellungnahme des Beschwerdegegners angeführte Studie der Max-Planck-Gesellschaft weise mehrere Schwächen auf. So seien die wesentlichen Aussagen lediglich Ergebnisse von Computer-Simulationen. Es habe zudem keine Evaluierung dieser Ergebnisse stattgefunden. Die Kernaussage dieser Untersuchung widerspreche den Ergebnissen der vergleichenden empirischen statistischen Untersuchungen zur Ausbreitung der Infektion, durch die belegt worden sei, dass das Tragen von Masken keinen Einfluss auf die Eindämmung der COVID-19-Viren habe.

Auch solle darauf hingewiesen werden, dass die Max-Planck-Gesellschaft und deren Institute zum ganz überwiegenden Teil von staatlichen Geldern finanziert würden. Eine unabhängige Arbeit sei daher in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorgehensweise der österreichischen Institutionen verwiesen, die unabhängige wissenschaftliche Arbeiten und medizin-relevante Aussagen, welche nicht der vorgegebenen Linie der Regierung und der Behörden entsprochen hätten, mit drakonischen Strafen zu verhindern suchten, etwa die zahlreichen Fälle von Ärzten, denen die Ärztekammer die Approbation entzogen habe, weil sie die offizielle Linie in Bezug auf die Corona-Maßnahmen nicht vertreten hätten.

Die dauernde Wiederholung („Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“) der Falschdarstellung durch den Beschwerdegegner mache die Darstellung nicht wahrer. Es würde vielmehr dem Auftrag des Beschwerdegegners entsprechen, wenn er auch Fachleute einlade und zu Wort kommen ließe. Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Argumentation, dass die Sendung für Kinder gemacht sei, niemals als Rechtfertigung missbraucht werden dürfe, falsche Aussagen zu vermitteln oder falsche Eindrücke zu erwecken.

Wie ausgeführt, seien weder der PCR-Test noch der Antigentest geeignet, Krankheiten festzustellen. Sie würden nicht einmal Infektionen oder sogar Kontaminationen nachweisen können. Eine grundsätzlich falsche Aussage werde auch nicht in einer kindergerechten Vereinfachung zu einer wahren Aussage. Ein „Test aus der Apotheke“ sei vielleicht leicht zugänglich und vielleicht vertraut, es könne und dürfe ihm aber nicht vertraut werden, da er prinzipiell zur Feststellung von Krankheiten oder Infektionen ungeeignet sei. Ein solcher Test täusche Ergebnisse bloß vor und werde gezielt von Seiten der Regierung und den Behörden verwendet, um eine „Pandemie“ zu inszenieren. Es sei richtig, dass sich auch aufgrund der Symptome allein nicht feststellen lasse, ob eine COVID-19-Infektion vorliege oder eine andere Erkältungskrankheit. Keiner der verwendeten Tests könne diese Frage klären.

Die Argumentation des Beschwerdegegners, wonach die der Beschwerde beigelegten Dokumente überwiegend nicht der anerkannten wissenschaftlichen Praxis entsprächen, fachlich ungeeignet, weil nicht peer-reviewt oder zurückgezogen seien oder falsch interpretiert würden, sei ein untaugliches Mittel, um deren Gültigkeit und deren Relevanz in Zweifel zu ziehen.



Die Arbeit von „Wallach H et al 2021“ sei vor ihrer Veröffentlichung im „Journal JAMA pediatrics“ sehr wohl peer-reviewt worden und nach erfolgreicher Begutachtung als Kurzfassung in Form eines sogenannten „Letters“ veröffentlicht worden. Als dann jedoch die Anzahl der Zugriffe stark angestiegen sei und schlussendlich die Anzahl von 500.000 überstiegen habe, habe das „Journal JAMA pediatrics“ die Arbeit ohne fachliche fundierte Argumente und ohne Kontaktierung der Autoren zurückgezogen. Darauf hätten die Autoren ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse ein weiteres Mal (ebenfalls peer-reviewt) publiziert. Bereits im Titel werde ganz klar ausgesagt, dass beim Tragen von Mund- und Nasenabdeckungen der Kohlendioxidgehalt für Kinder auf inakzeptabel hohe Werte ansteige.

Der Beschwerdegegner habe in Bezug auf die erste Arbeit von „Wallach H et al“ offenbar nicht vollständig recherchiert und so nicht die vollumfängliche Sachlage wiedergegeben, mit dem Ergebnis, dass der Eindruck entstehe, diese Arbeit entspräche nicht wissenschaftlichen Standards. Diese Konnotation versuche sie auch gleich auf alle in der Beschwerde zitierten Dokumente auszuweiten.

Die Beschwerdeführerin habe auch nicht eine zehnminütige Darstellung gefordert, sondern habe darauf hingewiesen, dass der Auftrag zur umfassenden Information eine viel ausführlichere Darstellung erforderlich mache. Ein Nachrichtenbeitrag mit der Länge eines Werbespots könne diese Anforderung nicht erfüllen. Der verfahrensgegenständliche Nachrichtenbeitrag enthalte keine einzige kritische, oder gar gegenteilige wissenschaftliche Ansicht zu den Themen „Schutz durch Maskentragen“ und „Aussagekraft von Tests“. Ein durchschnittlicher Konsument und insbesondere Kinder würden so nicht in die Lage versetzt, sich eine freie individuelle Meinung zu bilden. Gerade die gesundheitspolitischen Themen „Maske“ und „Tests“ seien wissenschaftlich immer wieder mit völlig widersprüchlichen Ergebnissen öffentlich und in speziellen Gremien diskutiert und erforscht worden. Trotzdem erwähne der Beschwerdegegner in Bezug auf diese Themen den breit geführten wissenschaftlichen Diskurs nicht und verstoße sohin gegen das ihm gesetzlich auferlegte Objektivitätsgebot. Darüber hinaus liege auch eine Verletzung des Gebotes zur umfassenden Information vor.

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 07.01.2026 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Überprüfung der Unterstützungserklärungen

Mit Schreiben vom 11.02.2026 nahm die OBS zu den Unterstützungserklärungen Stellung. Mit Schreiben vom 26.02.2026 wurde der Beschwerdeführerin das Schreiben der OBS zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

In der Folge sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und der Unterstützer der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin entrichtet den ORF-Beitrag. Von den von der Beschwerdeführerin übermittelten Unterstützungserklärungen zu ihrer Beschwerde (513 Unterschriften wurden vorgelegt) wurden

- 295 Unterschriften von Personen geleistet, die den ORF-Beitrag entrichten;
- 165 Unterschriften von Personen geleistet, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- 13 Unterschriften von Personen geleistet, welche von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind;
- eine Unterschrift einer Person geleistet, in deren Haushalt eine andere Person von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit ist;
- sieben Unterschriften von Personen geleistet, für deren Haushalt eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4 OBG besteht.
- In 32 Fällen war keine Zuordnung möglich (davon waren neun Personen minderjährig).
- In sechs Fällen lag eine Unterschrift doppelt vor.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Sendung „ZIB Zack Mini“

Beginnend mit 16.09.2025 wurde im Rahmen des Online-Angebots des Beschwerdegegners unter kids.ORF.at die Sendung „ZIB Zack Mini“ bereitgestellt. Thema des von der Beschwerde beanstandeten Beitrags war die „Schnupfenzeit“ und das Auftreten einer neuen Corona-Variante („Stratus“).

Die Moderatorin der Sendung, Fanny Stampf, führt zu Beginn der Sendung aus: „*Hast du momentan vielleicht auch Husten, Schnupfen, bist heiser oder hast sogar ein bisserl Fieber, damit bist du momentan nicht alleine. Einige in Österreich sind momentan krank. Das könnte auch an einer neuen Corona-Variante liegen. Mehr dazu jetzt, hallo bei deiner ‚ZIB Zack Mini‘.*“

Diese neue Corona-Variante wird ‘Stratus’ genannt, sie soll zwar ansteckender sein, ist aber nicht gefährlicher.“



Abbildung 1: Anmoderation des Beitrags

Im Anschluss führt die Sprecherin des Beitrags aus: „*‘Stratus’ macht aber meistens nicht schlimm krank, sagt Arzt Bernd.*“ Der genannte Arzt Bernd führt fort: „*Heiserkeit, Schnupfen, Husten, manchmal auch Fieber und Gliederschmerzen.*“



Abbildung 2: Interview Arzt Bernd

Die Sprecherin setzt fort: „*Herbst ist eben Schnupfenzeit, sagt Ärztin Claudia.*“ Daraufhin äußert sich besagte Ärztin: „*Wir bemerken, dass die grippalen Infekte wieder mehr werden. Das ist aber etwas, was durchaus üblich ist im Herbst.*“



Abbildung 3: Interview Ärztin Claudia

Die Sprecherin setzt fort: „Ein Grund dafür ist, dass wir uns wieder mehr drinnen aufhalten, und da kann man sich leicht anstecken. Apropos anstecken: Claudia hat auch eine Bitte an alle, die krank zu ihr kommen.“ Claudia: „Wäre es eine tolle Geschichte, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die anderen Patienten und eine Maske tragen.“

Die Sprecherin erklärt: „Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern. Ob jemand Corona hat oder nur eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.“ Dazu werden folgende Sequenzen eingeblendet:



Abbildung 4: FFP2-Maske

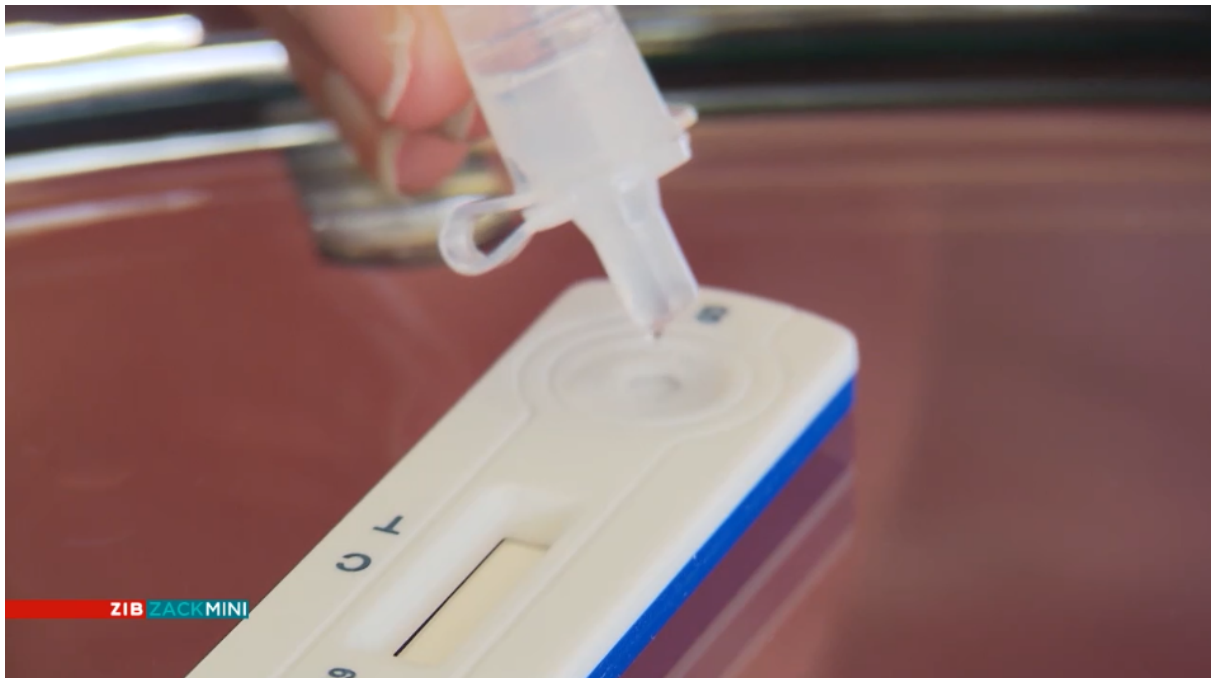


Abbildung 5: Antigentest

Der Beitrag endet nach einer Minute und zwölf Sekunden. Danach folgt im Rahmen der „ZIB Zack Mini“ ein Bericht über die Ozonschicht, welcher eine Länge von einer Minute und 15 Sekunden aufweist. Die Gesamtlänge der Sendung ist fünf Minuten und 30 Sekunden.

2.4. Recherchegrundlagen für den beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrag

2.4.1. Aussage „FFP2-Masken können Ansteckungen verhindern“

Der Beschwerdegegner führt als Recherchegrundlagen hinsichtlich der Aussage „FFP2-Masken können Ansteckungen verhindern“ eine Studie der Max-Planck-Gesellschaft an, nach der korrekt getragene FFP2-Masken das Infektionsrisiko deutlich senken würden (abrufbar unter <https://doi.org/10.1073/pnas.2110117118>).

Zudem nennt er als Recherchegrundlage die Websites des österreichischen Gesundheitsministeriums (<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html#infekti-onsschutz-und-hygiene-0-1>), der Centers for Disease Control and Prevention (CDC, <https://www.cdc.gov/respiratory-viruses/prevention/masks.html>) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQs/DE/Masken/FAQ_Liste_Masken.html), welche die Wirksamkeit von Masken als Schutzmaßnahme gegen Infektionen thematisieren.

Der Website des RKI ist Folgendes zu entnehmen: „Das Robert Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, dass ein korrekt getragener Mund-Nasen-Schutz/eine Maske in Phasen mit starker Viruszirkulation (Grippewelle, COVID-19-Welle, RSV-Erkrankungswelle) in Innenräumen ein zusätzlicher Schutz vor Infektionen sein kann. Insbesondere Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten diese Möglichkeit zum Selbstschutz in Betracht ziehen. Menschen mit akuten Atemwegssymptomen

sollten eine Maske zum Fremdschutz tragen. Das ist besonders wichtig, wenn sich ein enger Kontakt mit einer Person aus einer Risikogruppe nicht vermeiden lässt. Verschiedene Studien zeigen, dass MNS zu einer relevanten Reduktion der Verbreitung von Atemwegsviren führen und das Ansteckungsrisiko reduzieren. Das Maskentragen zeigt dann die höchste Wirkung, d.h. eine Verringerung des Infektionsrisikos, wenn möglichst alle Personen im Raum, insbesondere jedoch Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (bei unvermeidlichen Kontakten), eine medizinische Maske tragen. Auch wenn bei größeren Zusammenkünften in Innenräumen Masken getragen werden, muss regelmäßig gelüftet werden (durch Stoßlüften). [...]“

Auf der Website des CDC wird ausgeführt: *„Generally, masks can help act as a filter to reduce the number of germs you breathe in or out. Their effectiveness can vary against different viruses, for example, based on the size of the virus. When worn by a person who has a virus, masks can reduce the chances they spread it to others. Masks can also protect wearers from inhaling germs; this type of protection typically comes from better fitting masks (for example, N95 or KN95 respirators). There are many different types of masks, and how well they block viruses depends on their design and how well they fit against your face. Cloth masks generally offer lower levels of protection to wearers, surgical/disposable masks usually offer more protection, international filtering facepiece respirators (like KN95 respirators) offer even more, and the most protective respirators are NIOSH Approved® filtering facepiece respirators (like N95® respirators). [...]“*

Dazu werden auf der Webseite weitere wissenschaftliche Publikationen, wie etwa ein Artikel der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (<https://www.dghm.org/4319-2/>) angeführt.

2.4.2. Aussage „Corona kann nur mit einem Test aus der Apotheke festgestellt werden“

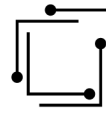
Der Beschwerdegegner führt als Ausgangspunkt der Recherche einen Online-Artikel (abrufbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33620086/> bzw. unter <https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD013665.pub2/full>) mit dem Titel „*Signs and symptoms to determine if a patient presenting in primary care or hospital outpatient settings has COVID-19*“ an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Entrichterin des ORF-Beitrags sowie zu den die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf den Angaben der OBS im Verfahren.

Die Feststellungen zur inkriminierten Sendung ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu den Recherchegrundlagen der gegenständlichen Sendung beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie den darin genannten Webseiten, in die behördlich Einsicht genommen wurde. Im Hinblick auf die vom Beschwerdegegner angeführte Website des Gesundheitsministeriums ist auszuführen, dass diese Website im Entscheidungszeitpunkt zwar nicht mehr abrufbar war, aus Sicht der KommAustria erscheint es jedoch naheliegend, dass in den Medien des Gesundheitsministeriums mit den oben zitierten Informationen vergleichbare Inhalte bereitgestellt wurden.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*
- 2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;*

[...]

- 5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;*

[...]

- 14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.*

[...]

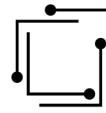
(2) - (3) [...]

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen. [...]



Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

§ 4e. (1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:

1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;
2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2 bis 2b);
3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3);
4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4);
5. eine Zusammenstellung ausschließlich online abrufbarer Sendungen (Abs. 5 und 6);
6. eine Zusammenstellung von bereits vor Ausstrahlung in einem Programm nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 auf Abruf bereitgestellten Sendungen (Abs. 7) und
7. ein auf die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen gerichtetes Fernsehprogramm (Abs. 8).

[...]

(8) Das an Minderjährige gerichtete Fernsehprogramm (Abs. 1 Z 7) hat unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein deren jeweiligem Entwicklungsstand angepasstes vielfältiges und qualitativ hochstehendes, auch pädagogisch wertvolles Angebot an Sendungen zur Information, Beratung, Bildung und Unterhaltung aufzuweisen. In diesem Programm ist auch die kostenlose Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf deren Einbeziehung in eine Sendung unzulässig.

[...]

Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

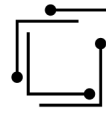
(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]



Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].

Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) ...

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz

den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Die Beschwerdeführerin entrichtet den ORF-Beitrag und ihre Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Sendung „ZIB Zack Mini“ wurde dem Beschwerdegegner zufolge am 17.09.2025 um 06:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlt und bereits ab dem 16.09.2025 im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter kids.orf.at zum Abruf bereitgestellt.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ausdrücklich gegen eine „Sendung vom 16.09.2025“, ohne dabei einen konkreten Verbreitungsweg anzugeben, und bestreitet die wiedergegebenen Angaben des Beschwerdegegners zum Ablauf hinsichtlich der Veröffentlichung der Sendung (Online-Bereitstellung unter kids.ORF.at am 16.09.2025, TV-Ausstrahlung im Programm ORF eins am 17.09.2025) nicht. Die Beschwerde ist daher aus Sicht der KommAustria dahingehend zu verstehen, dass sie Rechtsverletzungen durch die am 16.09.2025 unter kids.ORF.at bereitgestellte Sendung „ZIB Zack Mini“ behauptet.

Soweit der Beschwerdegegner vorbringt, der Beschwerde fehle die notwendige Konkretisierung des maßgeblichen Angebots, sodass die Behörde nicht eindeutig feststellen könne, auf welches konkrete Programmelement sich die behauptete Verletzung beziehen soll, ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung keine überschießenden Anforderungen an den Konkretisierungsgrad betreffend die Ausstrahlungszeit zu stellen sind (BKS 18.10.2007, 611.965/0004-BKS/2007). Die Beschwerdeführerin hat gegenständlich eine konkrete Sendung sowie einen konkreten Sendungsbeitrag zum Inhalt der Beschwerde gemacht und der Beschwerdegegner konnte ohne weiteren Klärungsbedarf die entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen.

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G prinzipiell innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Im Ergebnis bedeutet dies auch für Online-Angebote, dass eine Beschwerde spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden muss. Wird eine Beschwerde vor Ablauf dieser Frist eingebracht, ist der Beschwerdegegenstand mit dem innerhalb der sechswöchigen Frist gelegenen Zeitraum der Bereitstellung begrenzt (siehe dazu: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 341; VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, Rz 28 und 29f, zu Online-Angeboten).

Die Beschwerde vom 24.10.2025 ist am 28.10.2025 bei der KommAustria postalisch eingelangt. Der gemäß § 39 Abs. 3 KOG maßgebliche Zeitpunkt der Postaufgabe liegt jedenfalls vor dem 28.10.2025

und somit jedenfalls innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

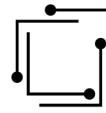
Die Beschwerdeführerin beanstandet im Wesentlichen, dass die im inkriminierten Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen unrichtig gewesen seien. Im Wesentlichen werden von der Beschwerdeführerin die beiden letzten Sätze des Beitrags durch die Sprecherin („Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern. Ob jemand Corona hat oder nur eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.“) hervorgehoben, wodurch die Beschwerdeführerin die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 4, Abs. 5 Z 1 bis 3 und § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G verletzt erachtet.

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg 10.948/1986, VfSlg 13.843/1994; VfSlg 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Je nach konkreter Art der Sendung treffen den Beschwerdegegner jedoch unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg 17.082/2003).

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch im Hinblick auf seine Bereitstellung im Online-Angebot des Beschwerdegegners denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen und die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).



Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären beispielsweise Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst zu klären, um welche konkrete publizistische Gattung es sich beim beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrag handelt.

Nach Auffassung der KommAustria ist der gegenständliche Beitrag Teil einer Nachrichtensendung speziell für Kinder und daher ebenso als Nachrichtenbeitrag einzustufen. Er hat daher den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu entsprechen. Der Beschwerdegegner hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der gegenständlichen Nachrichtensendung speziell um eine solche für Kinder handelt (vgl. insofern etwa § 4e Abs. 8 ORF-G, wonach das an Minderjährige gerichtete Fernsehprogramm u.a. ein „*deren jeweiligem Entwicklungsstand angepasstes*“ Angebot zu enthalten hat).

4.4.3. Zu den einzelnen behaupteten Verletzungen

4.4.3.1. Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Aussage zur FFP2-Maske

Die Beschwerde bekämpft zunächst jene Aussage im inkriminierten Beitrag, die sich auf das Tragen einer FFP2-Maske bezieht. Die Beschwerdeführerin behauptet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen, dass durch den Satz „Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern.“ eine Aussage gemacht worden sei, welche bereits seit mehreren Jahren klar widerlegt sei. Hinzu komme, dass wesentliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Ergebnisse in Bezug auf mögliche Schädigungen durch das Tragen von FFP2-Masken verschwiegen würden. Mit dem gegenständlichen Nachrichtenbeitrag sollten Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte offenbar dazu überredet werden, eine FFP2-Maske zu tragen. Die Zuseher seien somit durch den Beschwerdegegner medizinisch falsch darüber informiert worden, dass eine FFP2-Maske Ansteckungen mit Corona-Viren verhindern könne.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass zufolge der Rechtsprechung die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung erfordert, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Der BKS hat zu § 10 Abs. 5 zweiter Satz ORF-G ausgeführt: *„§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ‚ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224)“* (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner für einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E). Eine bestimmte Form, ein bestimmter Inhalt oder bestimmter Umfang einer Berichterstattung des Beschwerdegegners kann aus dem Blickwinkel des Objektivitätsgebots von Dritten nicht gefordert werden, da Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Meinungen und dergleichen Sache des Beschwerdegegners ist (VfSlg. 13.338/1993).

Die Themenwahl, auch für die vorliegende (Kinder-)Nachrichtensendung, kann daher im Rahmen der Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht erfolgreich geltend gemacht werden, sondern ist allein Sache des Beschwerdegegners im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes.

Es ist also im Folgenden zunächst der Frage nachzugehen, ob die im gegenständlichen Sendungsbeitrag bereitgestellten Informationen ihre Deckung in den vom Beschwerdegegner angeführten Recherchequellen finden. Diese Prüfung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung im Rahmen eines speziell für Kinder bereitgestellten Nachrichtenformats vorzunehmen.

Zur Frage des Schutzes durch eine FFP2-Maske hat sich der Beschwerdegegner zum einen auf eine Studie der Max-Planck-Gesellschaft bezogen, nach welcher korrekt getragene FFP2-Masken das Infektionsrisiko deutlich senken können.

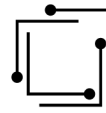
Zudem hat sich der Beschwerdegegner als Recherchegrundlage auf die Website des Gesundheitsministeriums, der Centers for Disease Control and Prevention (CDC) und des Robert Koch-Instituts (RKI), einschließlich dort verlinkter wissenschaftlicher Fachpublikationen, bezogen, welche alle die Wirksamkeit von Masken als Schutzmaßnahme gegen Infektionen thematisieren.

Aus diesen für den Beitrag herangezogenen und als zuverlässig zu wertenden Quellen geht nachvollziehbar hervor, dass mittels getragenen Mund-Nasen-Schutz bzw. mittels getragener Maske Ansteckungen reduziert werden können. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Aussage der Sprecherin gerade nicht lautet, dass das Tragen von FFP2-Masken (jedenfalls) eine Ansteckung verhindern würde, sondern nüchtern: *„Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“*.

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass viele wissenschaftliche Veröffentlichungen zum einen gegen die beschwerdegegenständlich inkriminierte Aussage der Sprecherin und demnach gegen das vom Beschwerdegegner herangezogene Rechercheergebnis sprächen, was dafür spreche, dass der Zuseher auch nicht umfassend vom Beschwerdegegner informiert worden sei, ist auszuführen, dass der Beschwerdegegner Studien bzw. Artikel mehrerer renommierter Institutionen angeführt hat und auf deren Basis seine Aussagen getroffen hat. Aus Sicht der KommAustria gibt es keine objektiven Anhaltspunkte, an den herangezogenen Recherchequellen zu zweifeln, zumal die herangezogenen Informationsquellen eine sachliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themenbereichen bzw. entsprechende sachliche wissenschaftliche Informationen aufweisen.

Soweit die Beschwerdeführerin thematisiert, dass dem Zuseher wichtige Informationen unterschlagen worden seien und eine entsprechende, vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig gewesen wäre, um die Bestimmungen des Objektivitätsgebotes einzuhalten, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Bei dem gegenständlich inkriminierten Sendungsbeitrag handelt es sich um eine Nachrichtensendung für Kinder mit einer Dauer von einer Minute und zwölf Sekunden. Thema des inkriminierten Sendungsbeitrags des Beschwerdegegners ist die „Schnupfenzeit“ und das Auftreten einer neuen Corona-Variante mit dem Namen „Stratus“. Das ergibt sich zweifelsfrei bereits aus der entsprechenden Anmoderation, bei der die Zuseherinnen und Zuseher darauf hingewiesen werden, dass viele Erkrankungen derzeit auf diese Variante zurückzuführen sein könnten (*„Hast du momentan vielleicht auch Husten, Schnupfen, bist heiser oder hast sogar ein bisschen Fieber? Damit bist du momentan nicht alleine. Einige in Österreich sind momentan krank. Das könnte auch an einer neuen Corona-Variante liegen. Mehr dazu jetzt, hallo bei deiner ZIB Zack Mini.“*).



Vor dem Hintergrund des Beitragsthemas, das gerade keine vertiefte Beschäftigung mit der Wirksamkeit von FFP2-Masken erwarten lässt, sondern lediglich das junge Publikum auf die Einordnung der Erkrankungen, deren Symptome und die Möglichkeit des Schutzes vor Ansteckungen aufmerksam machen will, sowie der kurzen Sendezeit, verpflichtet das Objektivitätsgebot den Beschwerdegegner nicht, allenfalls bestehende Kritikpunkte betreffend die Wirksamkeit von FFP2-Masken bzw. die zu befürchtenden gesundheitliche Schäden durch erhöhte CO₂-Konzentration umfassend zu referieren.

In diesem Zusammenhang – insbesondere soweit die Beschwerde umfangreiches Vorbringen zur Gesundheitsgefährdung durch das Tragen von Masken erstattet – ist zudem darauf zu verweisen, dass der inkriminierte Satz *„Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“* im gegenständlichen Beitrag in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aussage von „Ärztin Claudia“ steht, die ersucht, dass krank Menschen beim Besuch der Arztpraxis Masken tragen (Sprecherin: *„Claudia hat auch eine Bitte an alle, die krank zu ihr kommen.“* Claudia: *„Wäre es eine tolle Geschichte, wenn Sie Rücksicht nehmen auf die anderen Patienten und eine Maske tragen.“*).

Dazu ist zudem darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Wenn die Beschwerdeführerin weiters im Wesentlichen die Frage aufwirft, warum dem Sendungsbeitrag vom Beschwerdegegner nicht mehr Zeit eingeräumt worden sei, um dem Auftrag zur umfassenden Information nachzukommen, ist darauf hinzuweisen, dass es nach der unter 4.4.1 referenzierten Rechtsprechung des VfGH allein Sache des Beschwerdegegners ist, den Inhalt und Umfang einer Berichterstattung zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund des dem Beschwerdeführer eingeräumten sehr weiten Gestaltungsspielraumes kann von der Beschwerdeführerin eine bestimmte Berichterstattung (in einer bestimmten Intensität und auch in einem bestimmten Umfang) nicht gefordert werden.

Für die KommAustria ist es in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ausgerechnet in einem eine Minute und zwölf Sekunden dauernden Sendungsbeitrag im Kinderprogramm des Beschwerdegegners eine umfassende Berichterstattung bzw. eine Darstellung bestimmter (von ihr gewünschter) Themen erwartet bzw. fordert.

Die Aussage der Sprecherin *„Mit einer FFP2-Maske kann man Ansteckungen verhindern“* ist somit – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – unbedenklich und im Lichte des Gesamtkontexts nicht geeignet, beim Durchschnittsseher falsche Tatsachenvorstellungen hervorzurufen.

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner mit den Aussagen des inkriminierten Berichts zum Thema „Schutz durch FFP2-Maske“ Bestimmungen des ORF-G verletzt hat.

4.4.3.2. Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Aussage zum Test aus der Apotheke

Der zweite zentrale Kritikpunkt betrifft das im inkriminierten Beitrag angesprochene Thema, wonach ein Test aus der Apotheke zwischen Corona und einer normalen Verköhlung unterscheiden könne. Konkret lautet die Aussage der Sprecherin des Beitrags: *„Ob jemand Corona hat oder nur*

eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.“

Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass ein PCR-Test und ein Antigentest ungeeignet seien, um replikationsfähige Viren nachzuweisen, da beide Tests nur kurze Teilstücke von Molekülen des Virus nachwiesen. Die einzig valide Aussage, die mit einem Test gemacht werden könne, wäre im Falle eines negativen Testresultats. In diesem Fall könnte SARS-CoV-2 nämlich ausgeschlossen werden. Ein Antigen-Test weise lediglich eines der Epitope des SARS-CoV-2 nach, also ein ganz kleines Teilstück eines der Proteine des Virus. Daraus lasse sich keine valide Aussage betreffend Infektion treffen. Die Aussage der Moderatorin sei somit in mehrerlei Hinsicht falsch.

Dazu ist zunächst (wie bereits oben zu Punkt 4.4.3.1.) auszuführen, dass zufolge der Rechtsprechung die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen, erfordert (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010).

Es ist also auch hier der Frage nachzugehen, ob die im gegenständlichen Sendungsbeitrag bereitgestellten Informationen ihre Deckung in den vom Beschwerdegegner angeführten Recherchequellen finden.

Zur Aussage zum Test aus der Apotheke hat sich der Beschwerdegegner auf einen Online-Artikel mit dem Titel *„Signs and symptoms to determine if a patient presenting in primary care or hospital outpatient settings has COVID-19“* bezogen. Diese KommAustria erachtet auch diese Quelle in Form einer Metastudie als zuverlässig und nachvollziehbar, um die getroffene Aussage abzuleiten, zumal die herangezogene Informationsquelle eine sachliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themenbereichen bzw. entsprechende sachliche wissenschaftliche Informationen aufweist.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass seit Ausbruch von COVID-19 in Österreich Anfang des Jahres 2020 bis zum Sendungszeitpunkt des inkriminierten Sendungsbeitrages eine umfassende Berichterstattung über COVID-19 stattgefunden hat. In Anbetracht dessen ist es aus der Sicht der KommAustria unverständlich, dass die Beschwerdeführerin in dem in Rede stehenden Sendungsbeitrag – worin es thematisch primär um die an Kinder gerichtete Nachricht über das Vorliegen der „Schnupfenzeit“ geht – eine umfassende Berichterstattung über die – nach ihrer Ansicht fehlende – Eignung von PCR- und Antigentests fordert. Die Erwähnung der Tatsache, dass zwischen verschiedenen Krankheiten unterschieden werden kann, in einer für Kinder gestalteten Nachrichtensendung liegt jedenfalls geradezu typisch innerhalb der Erwartungen an eine derartige Sendung.

Soweit die Beschwerdeführerin thematisiert, dass dem Zuseher wichtige Informationen unterschlagen worden seien und eine entsprechende, vertiefte, mindestens zehn Minuten dauernde Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig gewesen wäre, um die Bestimmungen des Objektivitätsgebotes einzuhalten, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Wie bereits zum Vorbringen der Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit den Aussagen zur FFP2-Maske dargelegt, kann die Beschwerdeführerin nach der Rechtsprechung des VfGH eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs nicht fordern. Dieselben Erwägungen gelten

auch für den vorliegenden Themenbereich: Demnach kann die Beschwerdeführerin nicht fordern, dass vertiefte Fragen der Aussagekraft von Antigen- oder PCR-Tests (insbesondere in einer bestimmten Intensität und in einem bestimmten Umfang, mit den von ihr gewünschten Inhalten) im gegenständlichen Sendungsbeitrag behandelt werden. Vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und dem dem Beschwerdegegner eingeräumten, weiten Ermessensspielraum, kann die KommAustria auch in diesem Punkt nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner aufgrund der Berichterstattung in dem inkriminierten Sendungsbeitrag gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hätte.

Ausgehend von den bisherigen Erwägungen ist auch kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot darin zu erkennen, dass (aus der Sicht der Beschwerdeführerin) die Dauer der Berichterstattung nur eine Minute und zwölf Sekunden betrage und folglich eine umfassende Berichterstattung des Beschwerdegegners in einem derart kurzen Beitrag nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang ist – um Wiederholungen zu vermeiden – ebenfalls auf die Ausführungen in Zusammenhang mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den FFP2-Masken zu verweisen. Diese Überlegungen sind auch hier relevant.

Schließlich beschränken sich aus Sicht der KommAustria weite Teile der diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde zusammengefasst auf den Hinweis, dass weder Antigen- noch PCR-Tests mit 100%iger Sicherheit Infektion und dadurch bewirkte Erkrankung (bzw. eine entsprechende Kausalität) nachweisen könnten. Eine diesbezügliche Behauptung kann aber dem inkriminierten Beitrag gar nicht unterstellt werden (und muss sich damit auch nicht aus den angegebenen Recherchegrundlagen ergeben). Es bestehen ausgehend von den insofern abgestuften inhaltlichen Anforderungen auch keine Gründe, diese Fragen ausgerechnet in einer Kindersendung zu thematisieren.

Soweit die Beschwerdeführerin schließlich das Wort „nur“ in der Aussage der Moderatorin („*Ob jemand Corona hat oder nur eine normale Verkühlung, das lässt sich übrigens nur mit einem Test aus der Apotheke herausfinden.*“) kritisiert, welches suggeriere, dass entsprechende Tests nirgendwo anders als in der Apotheke erhältlich seien bzw. durchgeführt werden könnten, erscheint dieses Verständnis für die KommAustria zumindest nicht naheliegender als jenes, wonach sich das Wort „nur“ auf den Test selbst und nicht auf die Apotheken als ausschließliche Bezugsquelle bezieht (wobei im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, inwiefern der Hinweis auf die primäre Bezugsquelle von Tests mit der Formulierung „*nur [...] aus der Apotheke*“ im gegenständlichen Zusammenhang das ORF-G verletzen könnte).

Auch zur Aussage „Test aus der Apotheke“ kann somit im Gesamtzusammenhang des gegenständlichen Sendungsbeitrags keine unausgewogene Berichterstattung erblickt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die KommAustria das Objektivitätsgebot im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G nicht verletzt.

4.4.3.3. Zusammenfassung

Soweit die Beschwerde näher bezeichnete Verletzungen des Objektivitätsgebots behauptet, war sie somit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3 und § 10 Abs. 5 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

4.5. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge

Darüber hinaus bringt die Beschwerde auch vor, der Beschwerdegegner habe im inkriminierten Beitrag in einer wichtigen sozialen Frage nicht umfassend informiert, bei der Vermittlung von Wissenschaft nicht alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigt, wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit nicht berücksichtigt und mit dem inkriminierten Beitrag nicht zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beigetragen. Dadurch habe der Beschwerdegegner § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 ORF-G verletzt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich dabei durchwegs um Zielbestimmungen handelt.

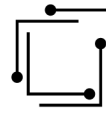
§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg. 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VfGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VfGH 21.04.2004, 2004/04/0009; 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003- BKS/2011; *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren.

Auch § 4 Abs. 4 ORF-G ist als programmatische Leitlinie des Programms zu verstehen (vgl. BKS 06.09.2004, 611.928/0008-BKS/2004, RfR 2007, 39). Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung des gegenständlichen Sendungsbeitrags von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht – wie gegenständlich angestrebt – allein anhand eines einzigen Sendungsbeitrags beurteilt werden.



Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde von der Beschwerdeführerin im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, konnte die Beschwerde auch durch ihre Bezugnahme auf die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 ORF-G gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G keine Gesetzesverletzung aufzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.880.368-11-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)